# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2638/70 DER KOMMISSION

## vom 23. Dezember 1970

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (5), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 (7), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70 (9), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2555/70 (11), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (17), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaftsregelung für die vorstehend bezeichneten Sektoren der gemeinsamen Agrarmarktorganisation bestimmt, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen und die Vorausfestsetzungsbescheinigun-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(5) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(7) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.
(8) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2464/67.
(9) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.
(10) ABl. Nr. L 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(11) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 6.
(12) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(13) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(14) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(15) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(16) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(17) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

gen ab 1. Januar 1971 für in der Gemeinschaft getätigte Einfuhren und Ausfuhren gelten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (1), hat gemeinsame Vorschriften für verschiedene Sektoren landwirtschaftlicher Produkte geschaffen, die der genannten Regelung unterliegen.

Artikel 4a der Verordnung Nr. 142/67/EWG hat Regelungen über Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Ausfuhrerstattungen bei Ölsaaten getroffen. Es empfiehlt sich, diese Bescheinigungen den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 zu unterwerfen.

Insbesondere aus dem Inhalt der Musterformulare im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ergibt sich, daß die Beträge, die dort aufgeführt werden müssen, in nationaler Währung angegeben sind. Die Angaben dieser Beträge in nationaler Währung kann wegen der Umrechnung der in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge zu Beträgen mit einer bestimmten Zahl von Dezimalstellen führen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es angebracht, die Abrundung beziehungsweise Aufrundung dieser Beträge vorzusehen.

Die im voraus festgesetzten Abschöpfungen müssen den Schwellenpreisen angepaßt werden, die im Monat der Einfuhr gültig sind. Bei der Erteilung der Lizenz sind diese Preise nicht immer bekannt. Es erweist sich daher als notwendig, die Vorschriften zu erlassen, die in diesem Fall ein gutes Funktionieren der Vorausfestsetzungsregelung gewährleisten, wobei den besonderen Erfordernissen der Verwaltungsgegebenheiten bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist, die zur Zeit eine einheitliche Anwendung nicht gestatten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich vorzusehen, daß die ganze Kaution freigestellt werden kann, wenn der für eine Lizenz verfallende Betrag gering ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Nach dem zweiten Gedankenstrich des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird der folgende Text angefügt :

„— Artikel 4a der Verordnung Nr. 142/67/EWG".

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird durch folgenden Artikel 7a ergänzt :

„*Artikel 7a*

Wenn die Beträge, die sich aus der Umrechnung von Rechnungseinheiten in nationale Währungen ergeben, auf den Formularen der Lizenzen mit drei oder mehr Dezimalstellen einzutragen wären, werden nur die beiden ersten Dezimalstellen eingetragen. In diesem Fall wird die zweite Dezimalstelle zur nächsthöheren Ziffer aufgerundet, wenn die dritte Dezimalstelle 5 oder höher ist, und beibehalten, wenn die dritte Dezimalstelle niedriger als 5 ist."

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird durch folgenden Artikel 12a ergänzt :

„*Artikel 12a*

(1) Wenn die Abschöpfung auf Antrag im voraus festgesetzt werden soll und wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz der Schwellenpreis für einen oder mehrere Monate der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht bekannt ist, wird der vorläufige Abschöpfungssatz in Feld 19 für die betreffenden Monate angegeben. Dieser Satz wird für diese Monate nach den bekannten Berechnungselementen und nach dem Schwellenpreis berechnet, der für den letzten Monat des laufenden Wirtschaftsjahres gültig ist. In Feld 20 der Lizenz wird der Vermerk über die vorzunehmende Berichtigung eingetragen.

(2) Wenn die Lizenz oder die Teillizenz für eine Einfuhr nach Deutschland oder Italien verwendet wird, kann von der zuständigen Stelle dieser Mitgliedstaaten verlangt werden, daß sie den berichtigten Abschöpfungssatz oder die berichtigten Abschöpfungssätze enthält. In diesem Fall ist die notwendige Eintragung in Feld 19 auf Antrag des Lizenzinhabers oder des Übernehmers von der Stelle vorzunehmen, die die Lizenz ausgestellt hat, sobald der Schwellenpreis bekannt ist. Diese Stelle bestätigt diese Eintragung mit Datum und Dienstsiegel."

*Artikel 4*

Der Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird wie folgt ergänzt :

„Wenn der Gesamtbetrag der für verfallen zu erklärenden Kaution für eine Lizenz weniger als

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

2 Rechnungseinheiten beträgt, kann der Mitgliedstaat die ganze Kaution freigeben."

*Artikel 5*

Die deutsche Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 14 Absatz 1 werden die Worte „die Mitgliedstaaten" durch die Worte „die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten" ersetzt.

2. In Artikel 15 Absatz 4 Satz 1 wird das vorletzte Wort „Zweitschrift" durch das Wort „Duplikat" ersetzt.

3. Der Text in Feld 31 des Exemplars für den Inhaber der Ausfuhrlizenz erhält folgende Fassung :

„31 Zollverkehr
Zollpapier/Ausfuhrpapier
(Art. und Nr.)
oder
Teillizenz Nr.
und Tag der Abschreibung"

4. Der Text in Feld 31 des Exemplars für den Inhaber der Teillizenz der Ausfuhrlizenz erhält folgende Fassung :

„31 Zollverkehr
Zollpapier/Ausfuhrpapier
(Art. und Nr.)
und Tag der Abschreibung".

*Artikel 6*

Die französische Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird wie folgt geändert :

In Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 muß es statt „l'État membre émetteur du certificat" heißen : „l'organisme compétent de l'État membre émetteur du certificat".

*Artikel 7*

Die italienische Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 vierter Gedankenstrich muß es statt „articolo 15 bis" . . . heißen „articolo 5 bis . . .".

2. In Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 muß es statt : „lo Stato membro emittente" heißen „l'organisme competente dello Stato membro emittente il titolo".

*Artikel 8*

Die niederländische Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz muß es statt „Aanvragen, welke door de communautaire regelingen voorwaarden inhouden, die niet zijn voorzien, worden afgewezen" heißen „Aanvragen, welke voorwaarden inhouden, die niet door de communautaire regelingen zijn voorzien, worden afgewezen".

2. In Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 muß es statt „Aanvragen van invoer- of uitvoercertificaten welke vergezeld gaan van een verzoek om vaststelling vooraf" heißen „Aanvragen van invoer- of uitvoercertificaten, waarin een verzoek om vaststelling vooraf vervat is".

3. In Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a) und b) muß es statt „geval van het exemplaar nr. 1 of de uittreksels van" heißen „geval van het exemplaar nr. 1 van het uittreksel of de uittreksels van".

4. In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 2, Zeile 21 muß es statt „trole-exemplaren teruggezonden, zijnde overeen" heißen „trole-exemplaren, teruggezonden zijnde overeen".

5. In Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 muß es statt „de Lid-Staat van afgifte" heißen „de bevoegde instantie van de Lid-Staat van afgifte".

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1970

*Für die Kommission*
*Der Präsident*
Franco M. MALFATTI